

Abschrift

Rechtskraft :  
seit

12.4.11

# VERWALTUNGSGERICHT STADE



gespeichert  
am 09.06.11

Az.: 2 A 535/10

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau ██████████  
██████████ 27356 Rotenburg (Wümme),  
Staatsangehörigkeit: Kosovo,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kolostori und andere,  
Neumarkt 14, 49074 Osnabrück, - 01226-09/ko-vo -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5404309-150 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
1. März 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Plog als Einzelrichter für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2010 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt Abschiebungsschutz.

Die im Jahre 1954 geborene Klägerin stammt aus dem Kosovo. Sie reiste zusammen mit ihrer Familie im Januar 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen ersten Asylantrag. Zur Begründung des damaligen Antrages gaben die Klägerin und ihre Familienangehörigen übereinstimmend an, sie seien albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo. Die Ablehnung des Asylantrages mit Bescheid vom 25. Januar 1994 ist nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 17. Juli 2000 (13 L 666/97) unanfechtbar.

Mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2000 stellten die Klägerin und ihr im Januar 1922 geborener Ehemann erneut einen Asylantrag, den sie im Wesentlichen damit begründeten, dass sie als Roma zu einer verfolgten Minderheit im Kosovo gehörten. Im Asylverfahren legten sie darüber hinaus ärztliche Bescheinigungen vor.

Der Ehemann der Klägerin verstarb am 5. November 2001.

Mit Bescheid vom 20. November 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 53 Ausländergesetz ab. In der Begründung heißt es, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen der Verfahren lägen nicht vor. Eine nachträgliche Änderung der Sachlage zu Gunsten der Klägerin sei nicht eingetreten.

Die Klägerin erhob hiergegen am 6. Dezember 2002 Klage vor dem erkennenden Gericht (2 A 2099/02). Sie legte im gerichtlichen Verfahren weitere ärztliche Bescheinigungen der Dr. med. . . . . vor, nach denen die Klägerin unter einer reaktivierten Lungentuberkulose und sekundärer Amenorrhoe leide. Sie befinde sich in einem geschwächten Allgemeinzustand mit deutlichem Untergewicht. Weiter heißt es, es sei absehbar, dass unter schlechteren Wohn- und Ernährungsbedingungen sowie nicht ausreichender Versorgung eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eintreten werde. Tuberkulosestatika seien kostspielig und nicht überall verfügbar. Zurzeit seien regelmäßige (halbjährliche) Kontrollen eines Lungenfacharztes erforderlich, da die Tuberkulose jederzeit wieder aufbrechen könne. Vermutlich auf Grund der deutlichen Untergewichtigkeit bestehe eine Osteoporose. Außerdem bestehe eine Unterfunktion der Schilddrüse.

Die erkennende Kammer wies die Klage mit Urteil vom 22. Februar 2005 ab.

Der Landkreis Rotenburg überprüfte die Reisefähigkeit der Klägerin im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung am 6. Juli 2007. Nach den Feststellungen des Amtsarztes bestehe bei der Klägerin ein Zustand nach reaktiver Lungentuberkulose und antituberkulöser Therapie. Ferner seien eine Schilddrüsenunterfunktion und eine chronische Anämie bekannt und dokumentiert. Die Klägerin habe sich bei der Untersuchung in ausreichendem Allgemeinzustand und hagerem Ernährungszustand befunden. Neben den schon bekannten körperlichen Einschränkungen fänden sich auch Hinweise auf das Vorliegen eines depressiven Syndroms. Im Ergebnis werde auch zukünftig eine intensive ambulante Betreuung der Klägerin notwendig sein. Dies betreffe in erster Linie eine psychosomatische Grundversorgung und eine weitere Kontrolle bei Zustand nach offener Tuberkulose. Ferner sei eine dauerhafte Schilddrüsenmedikation notwendig und unerlässlich. Aufgrund ihres reduzierten Ernährungszustandes könne auch eine geringfügige Verschlechterung ihres Allgemeinzustandes in der Folge erhebliche Auswirkungen haben.

Die Klägerin beantragte am 11. Dezember 2009 die Wiederaufnahme des Asylverfahrens sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen. Zu Begründung führte sie im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein weiteres Attest der Dr. med. vom 27. November 2009 und die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung aus, dass jedenfalls krankheitsbedingte Abschiebeverbote vorlägen. Sie - die Klägerin - sei dabei nicht nur auf die beschriebene ärztliche Behandlung angewiesen. Erforderlich sei eine Umgebung, die eine Neuinfektion ausschließe. Im Kosovo sei dies nicht gewährleistet. Sie werde zurzeit von ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter versorgt. Im Falle einer Rückkehr in den Kosovo müsste sie in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Ihr Sohn verfüge über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland, habe vier Kinder und könne sie nicht begleiten. Ihre bisherige intensive Betreuung sei unerlässlich. Andernfalls drohe eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes mit möglicherweise tödlichen Folgen. Für sie sei daher nicht entscheidend, ob medizinische Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo theoretisch gegeben seien. Entscheidend sei vielmehr ihre individuelle Situation.

Die Klägerin übersandte dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Nachfrage ein weiteres ärztliches Attest der Dr. med. Johanna Dreger vom 19. Februar 2010 über die erforderliche Medikation. Auf die Einzelheiten dieses Attestes wird Bezug genommen.

Das Sozialamt des Landkreises Rotenburg übernahm unter dem 12. April 2010 im Falle einer Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland die Kosten für notwendige Medikamente in Höhe von 20,- monatlich für die Dauer von 3 Jahren. Die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen erklärte sich unter dem 13. April 2010 bereit, die Kosten für Medikamente im Kosovo in Höhe von 20,- € monatlich für die Dauer von 2 Jahren zu übernehmen.

Mit Bescheid vom 20. April 2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Abänderung des Bescheides vom 25. Januar 1994 ab. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG lägen nicht vor. Soweit sich die Klägerin auf ihren reduzierten Ernährungszustand, einen Zustand nach Lungentuberkulose und eine Schilddrüsenunterfunktion berufe, müsse sie sich darauf verweisen lassen, dass ihr Vorbringen bereits Gegenstand des vorangegangenen Asylfolgeverfahrens gewesen sei und auch das erkennende Gericht es in seinem Urteil vom 22. Februar 2005 gewürdigt habe. Die nunmehr vorgelegten Atteste ließen eine substantielle Änderung ihres Gesundheitszustandes nicht erkennen. Es bestehe auch kein

Zweifel, dass die insoweit erforderlichen Untersuchungen der Klägerin im Kosovo durchgeführt werden könnten. Auch die notwendigen Medikamente seien erhältlich oder zumindest zu beschaffen. Die Klägerin könne sich auch nicht auf Mittellosigkeit berufen. Die Gesamtkosten der Medikation betrügen bei kompletter Selbstzahlung - ohne Versandkosten - rund 5,- € im Monat. Die Übernahme der Kosten von 20,- € im Monat für einen Zeitraum von 5 Jahren sei ausreichend. Das Risiko einer Neuinfektion bzw. einer Reaktivierung der früheren Tuberkulose habe sich seit Abschluss des vorangegangenen Verfahrens nicht erhöht. Ein erhebliches und konkretes Infektionsrisiko bestehe im Kosovo nicht. Auch soweit die Klägerin erstmals geltend mache, an einer Depression zu leiden, führe ihr Vortrag zu keiner anderen Bewertung. Depressionen und andere psychische Krankheiten seien im Kosovo uneingeschränkt behandelbar. Ferner begründe auch der Umstand, dass die Klägerin nach eigenen Angaben im Kosovo auf sich allein gestellt wäre, keine erhebliche Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Klägerin sei ausweislich der vorgelegten Atteste weder pflegebedürftig noch behindert. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, eine Abänderung der bisherigen Entscheidung rechtfertigten, lägen ebenfalls nicht vor. Aus den genannten Gründen drohe der Klägerin auch der Sache nach insbesondere keine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland. Die medizinische Versorgungslage sei ausreichend. Auch die wirtschaftliche und soziale Situation der Roma begründe keine entsprechende Gefahrenlage.

Die Klägerin hat am 28. April 2010 Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im behördlichen Verfahren Bezug nimmt. Zu Unrecht verweise das Bundesamt abstrakt auf die Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo, ohne auf die persönliche Situation der Klägerin Rücksicht zu nehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2010 festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 3. Februar 2011 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat Erfolg.

---

Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2010 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Die Klägerin hat jedenfalls einen Anspruch auf Abänderung der früheren Entscheidung des Bundesamtes zum Abschiebungsschutz nach den §§ 51 Abs. 5 i. V. m. 48, 49 Abs. 1 VwVfG. Das sog. Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne nach den genannten Vorschriften steht im Ermessen der Behörde. Das Ermessen ist ausnahmsweise auf Null reduziert, wenn ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu einem schlechthin unerträglichem Ergebnis führen würde. Das kommt in Betracht, wenn der Betroffene bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich dringend geboten ist (BVerwG, Urt. v. 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, BVerwGE 122, 103).

Gemessen an diesen Vorgaben ist die Beklagte hier zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verpflichten, weil sich die Klägerin krankheitsbedingt bei einer Rückkehr in den Kosovo in einer "extremen individuellen Gefahrensituation" befinden würde.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne dieser Vorschrift ist auch dann gegeben, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit alsbald nach der Rückkehr ins Heimatland die wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlimmerung einer Krankheit zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.97 -, BVerwGE 105, 383, 387; Urt. v. 17.11.2006 - 1 C 18.05 -, NVwZ 2007, 712). Es muss hierbei der wahrscheinliche Verlauf in einer überschaubaren Frist betrachtet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, a.a.O.). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht im Übrigen auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, juris; Urt. v. 17.10.2006, a.a.O.). Dies muss nicht nur im Heimatort des Betroffenen gelten, sondern die Gefahr muss landesweit gegeben sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265). Diese Voraussetzungen liegen im Falle einer Rückkehr der Klägerin in den Kosovo vor, zugleich befände sie sich damit auch in einer "extremen individuellen Gefahrensituation".

Zwar geht das Gericht mit dem Bundesamt davon aus, dass eine adäquate Behandlung der Erkrankungen der Klägerin im Kosovo generell gewährleistet ist und die von ihr derzeit eingenommenen Medikamente im Kosovo erhältlich bzw. beschaffbar sind. Ferner dürften - theoretisch - auch die Kontrolluntersuchungen und Medikamente jedenfalls unter Inanspruchnahme der Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes des Landkreises Rotenburg und der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen in Höhe von 20,- € monatlich für die Dauer von insgesamt 5 Jahren bezahlbar sein.

Das Gericht ist aber überzeugt, dass vorliegend die erforderliche Behandlung der Klägerin aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht gewährleistet ist.

Nach der aktuellsten dem Gericht vorliegenden ärztlichen Bescheinigung vom 27. November 2009 leidet die Klägerin an einem Zustand nach reaktivierter Lungentuberkulose, an einer Unterfunktion ihrer Schilddrüse, an einer rezidivierenden mittelschweren Depression, Untergewicht und chronische Blutarmut aufgrund Eisenmangels. Nach den Feststellungen des Amtsarztes vom 6. Juli 2009 ist die Klägerin auch künftig auf eine intensive

ambulante Betreuung, sowohl eine psychosomatische Grundversorgung und einer weiteren Kontrolle bei Zustand nach offener Tuberkulose, angewiesen. Ferner ist auch eine dauerhafte Schilddrüsenmedikation "notwendig und unerlässlich". Auch eine geringfügige Verschlechterung des Allgemeinzustandes kann danach aufgrund ihres reduzierten Ernährungszustandes "erhebliche Auswirkungen" haben. Die Erkrankungen der Klägerin sind damit so schwerwiegend, dass im Falle einer Unterbrechung ihrer Behandlung mit einer gravierenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen ist.

Die Klägerin ist ohne fremde Hilfe und auf sich allein gestellt den Anforderungen des täglichen Lebens, insbesondere der zur Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit erforderlichen Medikamenteneinnahme sowie den notwendigen Arztbesuchen nicht gewachsen. Dies folgt zur Überzeugung des Gerichts aus den vorliegenden ärztlichen Gutachten sowie dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung. Die die Klägerin behandelnde Ärztin hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Klägerin zurzeit von ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter versorgt und betreut wird. Eine entsprechende Notwendigkeit hat der Sohn der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nochmals überzeugend und nachvollziehbar dargelegt. Auch der Amtsarzt attestiert der Klägerin eine insgesamt deutlich vorgealterte Erscheinung. Diese Einschätzung hat die Klägerin durch ihr Verhalten und ihr Auftreten in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Sie ist über die genannten Erkrankungen hinaus auch ersichtlich in ihrer Mobilität eingeschränkt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin weder lesen noch schreiben kann. Auch in der Vergangenheit hat die Klägerin daher - wie auch einzelne Vorgänge in den vorliegenden Verwaltungsvorgängen bestätigen - die erforderlichen Arztbesuche und Behördegänge nur in Begleitung von Verwandten tätigen können.

Im Falle einer Rückkehr in den Kosovo ist ferner zu beachten, dass der Zugang zum Gesundheitswesen im Kosovo besondere Schwierigkeiten bereitet, denen die Klägerin aufgrund ihrer persönlichen Situation auf sich gestellt nicht ausreichend Rechnung tragen kann. Dies gilt einmal mit Blick auf die beschränkte Kapazitäten für die Behandlung psychischer Erkrankungen sowie der Tatsache, dass auch für Bedürftige eine kostenlose bzw. kostengünstige Behandlung nicht immer sicherstellt werden kann, weil das gesetzliche System durch Korruption unterlaufen wird (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo: Update, Zur Lage der medizinischen Versorgung, 01.09.2010, Ziffer 4.1; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo, 06.01.2011, Ziffer IV.1.2.1 a.E.). Darüber hinaus vermag das Gericht auch nicht zu erken-

nen, dass die Klägerin überhaupt in der Lage wäre, die ihr bewilligten Gelder für eine notwendige Weiterbehandlung im Kosovo auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, da die Entgegennahme der Gelder und die zweckentsprechende Verwendung ein Maß an Organisation verlangt, welches die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts allein nicht erbringen kann.

Auch das Bundesamt zieht nicht in Zweifel, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr auf sich allein gestellt wäre. Insbesondere kann auch nicht verlangt werden, dass ihr Sohn oder ihre Tochter sie begleiten, weil ihre Kinder inzwischen über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Die Klägerin bestreitet, weitere Verwandte im Kosovo zu haben. Gegenteilige Erkenntnisse bestehen nicht. Auch auf die Möglichkeit einer Unterbringung in einem Pflegeheim kann die Klägerin ohne entsprechende Vorkehrungen, die hier nicht getroffen wurden, nicht verwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b Asylverfahrensgesetz.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer

- 10 -  
nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

---

Dr. Plog

---